

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 2014

Unseren sämtlichen Verkäufen, auch den zukünftigen - auch wenn diese im Einzelnen nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf nachstehende Bedingungen bestätigt werden - liegen nachstehende Bedingungen zugrunde:

1. Die angebotenen/berechneten Preise verstehen sich in EUR per Stück zuzüglich dem jeweils geltenden Mehrwertsteuer-Satz inkl. Verpackung ab Lager Grünstadt.
Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend, die allgemeine Verwendung einer neuen Preisliste setzt alle früheren Preislisten und Angebote außer Kraft. Im Allgemeinen gelten für die Lieferung die Preise unserer neuesten Preislisten. Wir sind berechtigt, die Bestellmengen unseren in den jeweils gültigen Preislisten genannten Verpackungseinheiten anzupassen. Mehr- oder Minderlieferung bei Sonderanfertigung bis zu 15% der Auftragsmenge ist zulässig.
Alle Erklärungen des Käufers sind erst dann für uns verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Aufgrund der Bestellung des Käufers kommt ein Kaufvertrag zwischen ihm und uns nur dann zustande, wenn wir diese Bestellung schriftlich bestätigt haben.
2. Für Sendungen ab EUR 500,- Nettowert je Auftrag liefern wir innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf frachtgünstigstem Weg frei Haus. Soweit eine besondere Versandart ausdrücklich gewünscht wird, berechnen wir die Mehrkosten.
Bei Selbstabholung ab Grünstadt gewähren wir ab EUR 500,- Nettowarenwert 3% Abholvergütung.
Der Mindestauftragswert je Auftrag muss EUR 250,- netto je Lieferung betragen. Bei einem Auftragswert unter EUR 250,- erheben wir einen Kleinmengenzuschlag von EUR 25,-. Für Auslandslieferungen gelten die jeweils gültigen Lieferbedingungen der Firma Reinhold GmbH.
3. Als Leistungsort für die Lieferung gilt auch bei Stellung von Frankopreisen die Verladestelle Grünstadt. Die Ware reist in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
4. Beanstandung der Mengen oder Beschaffenheit der Qualität sind nur rechtsgültig, wenn sie innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erfolgen. Rücksendungen von Waren bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses. Bei den von uns angegebenen oder bemusterten Größen handelt es sich um ca.-Maße. Größenabweichungen bis zu 10% gelten als handelsüblich und geben keinen Anlass zu Reklamationen.
Bemusterte Artikel entsprechen dem augenblicklichen Stand; wir behalten uns jedoch geringfügige Änderungen in Form und Farbgebung vor. Muster nur gegen Berechnung, ihre Rücknahme ist ausgeschlossen. Bei berechtigten Reklamationen über 2% des Nettowarenwertes erfolgt Ersatz oder Gutschrift der reklamierten Ware, jegliche darüber hinausgehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, scheiden grundsätzlich aus. Reklamationswerte unterhalb von 2% werden aufgrund von Geringfügigkeit abgelehnt.
5. Unsere Rechnungen sind in der fakturierten Währung, in Euro, auszugleichen. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto. Bei Bankeinzugsermächtigung direkt nach Lieferung gewähren wir 3% Skonto. Die Zahlungen haben spesenfrei zu erfolgen.
Alle Zahlungen des Schuldners werden auf die älteste Forderung angerechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstage ab 9% Verzugszinsen, sowie alle durch die Zahlungserinnerung entstehenden Kosten in Anrechnung. Soweit Teillieferungen in Betracht kommen, berechtigt nicht fristgerechte Bezahlung zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadenersatzpflicht. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen fällig. **Ab der 3. Mahnung aber spätestens 60 Tage nach Fälligkeit wird der Vorfall an die SCHUFA weitergeben werden und ein Inkassoinstitut zur Eintreibung der Schulden beauftragt werden.**
Scheckzahlung ist nur ab 1500 EUR kostenfrei. Unterhalb dieses Betrages erheben wir den Bankenkostensatz von 15 EUR.
6. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Erstaufträge werden generell per Nachnahme bzw. nach Eingang der Vorkasse versandt. Bei Vorauskasse gewähren wir 3% Skonto.
7. Das Rücktrittsrecht von eingegangenen Lieferungsverpflichtungen steht uns zu, wenn der Käufer seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder aber Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.
8. Die von unseren Vertretern und im Innendienst tätigen Angestellten aufgenommenen Bestellungen und gemachte Zusagen über besondere Vertragsbedingungen erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.

9. Force Majeure: Höhere Gewalt im Sinne des Gesetzes sowie nicht rechtzeitige Belieferung unsererseits durch in- und ausländische Vorlieferanten, behördliche Anordnungen sowie Umstände aller Art, die eine erhebliche Betriebsstörung zur Folge haben (Rohstoffmangel, Maschinen- und Werkzeugschäden usw.) befreien den Verkäufer für die Zeit des Auftretens dieser Umstände von der Verpflichtung zur Leistung und geben im Falle der durch sie bedingten Überschreitung der Lieferfrist, nach Ablauf einer von beiden Seiten als angemessen anzusehenden Nachlieferfrist, dem Verkäufer und Käufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Bei Eintreten eines oder mehrerer dieser Umstände ist jeglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

10. Für Liefertermine gelten die getroffenen Vereinbarungen. Fixtermine werden grundsätzlich nicht anerkannt. Bei jeder Überschreitung der Lieferzeit durch den Verkäufer muss der Käufer unverzüglich eine angemessene Nachlieferfrist setzen. Wird auch nach Verstreichen dieser Frist nicht geliefert, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte.

11. Eigentumsvorbehalt

a) Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

b) Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware besonders zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Er darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur, solange er seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat, veräußern. Die Verpfändung und Sicherheitsübereignung ist nicht gestattet. Der Käufer hat uns bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und Abschriften der entsprechenden Verfügungsdokumente zu übersenden. Zur Wahrung der Unterscheidbarkeit dürfen unsere Lieferungen nur mit gesonderter Rechnung weitergegeben werden.

c) Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung tritt uns der Käufer zur Sicherung aller unserer Ansprüche schon jetzt seine ihm hieraus gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die sich nach unseren Rechnungsbeträgen bestimmt, zuzüglich 20% dieses Betrages ab, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung bedarf. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung an den uns vorbehaltenen Waren Eigentum bzw. Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass der Käufer diese Sachen für uns ordnungsgemäß verwahrt, wobei wir das Miteigentum an der entstandenen Sache zu einem Anteil erwerben, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu dem Wert der neu entstandenen Sache ergibt.

Etwa anstelle der von uns gelieferten Sachen tretende Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im Voraus an uns ab. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Lieferbedingungen zufolge. Anstelle der unwirksamen Bedingungen gilt vielmehr diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommt.

13. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen Grünstadt vereinbart, es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Änderungen in der Ausstattung und in der Preisgestaltung vorbehalten.

Alle Angaben in Katalogen und Preislisten gelten unter dem üblichen Vorbehalt.
Grünstadt, den 01. April 2014, **Reinhold GmbH, D- 67269 Grünstadt**